

Geschäftsverzeichnisnr. 1999
Urteil Nr. 134/2001 vom 30. Oktober 2001

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 107 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen, durch den Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 zur Regelung der Pension bestimmter Mandatsträger und deren Anspruchsberechtigter abgeändert wird, erhoben von F. Bourdon.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior, den Richtern L. François, R. Henneuse, M. Bossuyt, A. Alen und J.-P. Moerman, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden H. Boel,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. Juni 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Juli 2000 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob F. Bourdon, wohnhaft in 8200 Brügge, Diederik van de Elzasstraat 13, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 107 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 1999, dritte Ausgabe), durch den Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 zur Regelung der Pension bestimmter Mandatsträger und deren Anspruchsberechtigter abgeändert wird.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 3. Juli 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 11. August 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. August 2000.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 22. September 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 12. Oktober 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Durch Anordnungen vom 29. November 2000 und vom 29. Mai 2001 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 30. Juni 2001 bzw. 30. Dezember 2001 verlängert.

Durch Anordnungen vom 20. März 2001 bzw. vom 22. Mai 2001 hat der Hof die Besetzung jeweils um die Richter A. Alen und J.-P. Moerman ergänzt.

Durch Anordnung vom 13. Juni 2001 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 12. Juli 2001 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 14. Juni 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 2001

- erschienen
- . RA J. Van Kerrebroeck, in Brügge zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA G. Janssens, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt des Klägers

A.1.1. Der Kläger ist ein ehemaliger örtlich gewählter Mandatsträger, der seit 1997 pensioniert ist. Er führt an, unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen zu sein von der Regelung von Artikel 107 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen, mit dem die Ruhepension der örtlich gewählten Personen geregelt und die Kategorie der vor dem 1. Januar 2001 in den Ruhestand versetzten Personen benachteiligt werde.

A.1.2. In einem einzigen Klagegrund führt der Kläger an, daß die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, da sie zwischen den gewählten Mandatsträgern unterscheide, je nachdem, ob sie vor oder nach dem 1. Januar 2001 in den Ruhestand getreten seien. Das Gesetz vom 8. Dezember 1976 zur Regelung der Pension bestimmter Mandatsträger und deren Anspruchsberechtigter sei durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Aufbesserung des Besoldungs- und Sozialstatuts der lokalen Mandatsträger abgeändert worden, das am 1. Januar 2001 in Kraft getreten sei. Dieses Gesetz habe ebenfalls das neue Gemeindegesetz abgeändert, insbesondere hinsichtlich der Anpassung der Gehälter. Dabei sei von einem Koeffizienten des Sachbearbeitergehaltes, das durch einen königlichen Erlaß geregelt und angepaßt worden sei, zu einem Koeffizienten des Gehalts eines Gemeindegemeindeführers, das direkt durch das Gemeindegesetz geregelt und angepaßt werde, übergegangen worden.

A.1.3. Im Rahmen der Pensionsregelung, die im Gesetz vom 8. Dezember 1976 festgelegt worden sei, seien die zur Berechnung der Ruhepension berücksichtigten Jahresgehälter diejenigen, die mit den zum Zeitpunkt des Beginns des Anspruchs auf eine Pension ausgeübten Mandate verbunden seien. Jedesmal, wenn das Jahresgrundgehalt erhöht werde, würden die Pensionen auf der Grundlage eines Koeffizienten angepaßt, der sich aus der Teilung des neuen Gehaltes durch das zur Berechnung der ursprünglichen Pension berücksichtigte Gehalt ergebe. Bei den Gesetzesänderungen vom 4. Mai 1999 und 24. Dezember 1999 sei dieses System beibehalten worden, jedoch mit dem Unterschied, daß je nachdem unterschieden werde, ob der Betroffene vor oder nach dem 1. Januar 2001 in den Ruhestand versetzt worden sei. Für die Pensionen in bezug auf Mandate, die vor dem betreffenden Datum ausgeübt worden seien, würden die Erhöhungen der Jahresgrundgehälter, die sich aus dem Gesetz vom 4. Mai 1999 ergäben, nicht berücksichtigt. Diese Pensionen seien weiterhin an die Entwicklung des Jahresgrundgehaltes, das vor dem betreffenden Datum angewandt worden sei, gebunden.

A.1.4. Nach Darlegung der klagenden Partei führe die angefochtene Gesetzesänderung auch dazu, daß die vor dem 1. Januar 2001 angetretenen Pensionen in Zukunft blockiert blieben, da Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 die Gehaltstabelle eines Sachbearbeiters für örtlich gewählte Personen abgeschafft habe und keine neuen königlichen Erlasse zur Festlegung der angepaßten Gehälter beschlossen würden. Die klagende Partei schlußfolgert, daß die angefochtene Bestimmung eine Diskriminierung einführe, indem diejenigen, die ab dem 1. Januar 2001 in den Ruhestand träten, während ihres gesamten weiteren Lebens eine vorteilhaftere Pensionsregelung haben würden als diejenigen, die vor diesem Datum in den Ruhestand versetzt worden seien, ungeachtet dessen, daß sie den gleichen dienstlichen Status aufweisen könnten.

Standpunkt des Ministerrates

A.2.1. Nach Darlegung des Ministerrates sei der angefochtene Artikel 107 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 im Zusammenhang mit dem Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Aufbesserung des Besoldungs- und Sozialstatuts der lokalen Mandatsträger zu beurteilen. Mit dem Gesetz vom 4. Mai 1999 sei der Gesetzgeber zu einer umfassenden finanziellen und sozialen Aufwertung der Ämter der Bürgermeister und Schöffen übergegangen, dies wegen der größeren Arbeitsbelastung und der ständigen Zunahme ihrer Verantwortung. Das Gesetz sehe eine grundlegende Änderung der Berechnung der Gehälter vor, wobei die Gehälter nicht mehr mit dem Grad als Sachbearbeiter, sondern mit der höchsten Stufe in der Gehaltstabelle des Gemeindesekretärs der betreffenden Gemeinde verbunden würde. Somit werde gleichzeitig eine allgemeine Erhöhung der Gehaltstabellen vorgenommen, der Bevölkerungszahl der Gemeinden Rechnung getragen und eine gesetzlich festgelegte Tabelle als Bezugswert angewandt. Damit vermieden werde, daß die Erhöhung der Gehälter zusätzlich zu einer drastischen und unbezahlbaren Erhöhung der Auszahlungen an pensionierte Mandatsträger geführt hätte, sei im Gesetz vom 4. Mai 1999 festgelegt worden, daß zur Berechnung der vor dem 1. Januar 2001 angetretenen Pensionen nicht die besondere Anpassung der Gehälter infolge des Gesetzes vom 4. Mai 1999 berücksichtigt würde. Der Ausgleich sei jedoch für die Zukunft beibehalten worden.

A.2.2. Mit dem angefochtenen Artikel 107 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 seien erneut mehrere Änderungen an der in Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 enthaltenen Ausgleichsregelung vorgenommen worden. Gemäß den strengen Formulierungen des Gesetzes vom 4. Mai 1999 müßten die zeitlich verschobenen Ruhepensionen, die ab dem 1. Januar 2001 angetreten würden, sowie die auf diese Pensionen folgenden Hinterbliebenenpensionen auf der Grundlage der neuen, erhöhten Gehaltstabellen berechnet werden, obwohl die betroffenen gewählten Personen nie nach diesen neuen Gehaltstabellen besoldet worden seien. Dies habe zu einem Behandlungsunterschied zwischen Personen geführt, die nie ein auf der Grundlage der neuen Regelung besoldetes Mandat ausgeübt hätten, indem die bereits angetretenen Ruhepensionen nicht in den Genuß der neuen Regelung hätten gelangen können, die zeitlich verschobenen Ruhepensionen hingegen wohl. Die angefochtene Gesetzesänderung bezwecke die Aufhebung dieser Diskriminierung. Gleichzeitig sei mit Artikel 107 eine besondere Technik festgelegt worden, damit der Ausgleichssprung für die Mandatsträger, die sowohl vor als auch ab dem 1. Januar 2001 ein örtliches Amt bekleideten, nur im Verhältnis angewandt werde. Bei der Berechnung der Pension gemäß der diesem Datum vorangegangenen Mandatsdauer werde die ehemalige Regelung angewandt und werde die besondere Gehaltserhöhung im Sinne des Gesetzes vom 4. Mai 1999 nicht vorgenommen. Dies sei jedoch der Fall für die Mandate ab dem 1. Januar 2001 und die darauf beruhenden Pensionsrechte.

A.2.3. Nach Darlegung des Ministerrates beinhalte die angefochtene Bestimmung keine Diskriminierung. Artikel 107 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 gehe von der Sorge des Gesetzgebers aus, eine für den Haushaltsplan verkraftbare Aufwertung der Funktion der örtlichen Mandatsträger durchzuführen, und strebe folglich ein legitimes Ziel an. Das Gesetz unterscheide zwischen drei Kategorien von Mandatsträgern und ihren Pensionen, je nachdem, ob sie nur vor dem 1. Januar 2001 ein Mandat innegehabt hätten oder ob sie vor und nach diesem Datum ein Mandat innehätten, oder aber, ob sie nur nach diesem Datum ein Mandat innehätten. Dieser Unterschied sei objektiv und gleichzeitig angemessen. Um die Aufwertung der Gehälter der betroffenen Mandatsträger nicht in bezug auf den Haushaltsplan zu belasten, habe der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, daß ein einmaliger « Ausgleichssprung » habe vorgesehen werden müssen für die Mandatsträger, die ausschließlich unter der alten Besoldungsregelung ihre Funktion ausgeübt hätten, dies auch im Verhältnis für die Personen, die zum Teil vor und zum Teil nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ein Mandat innehätten. Schließlich vertritt der Ministerrat den Standpunkt, daß ein vernünftiges Verhältnis zwischen den angewandten Mitteln und der verfolgten Zielsetzung

bestehe. Im Gegensatz zu den Behauptungen der klagenden Partei bleibe die Pensionsberechnung für diejenigen, die auf der Grundlage eines vor dem 1. Januar 2001 ausgeübten Mandates eine Pension erhielten, unverändert. Für sie gelte weiterhin die vorherige Regelung, die ihre Pension an die Gehaltstabelle für den Grad als Sachbearbeiter bei den föderalen Ministerien binde. Sie behielten auch den Vorteil des Ausgleichs bei künftigen Erhöhungen der Gehaltstabelle für den obengenannten Grad. Auch die Aufteilung der Pensionen derjenigen, die sowohl vor als auch nach dem 1. Januar 2001 ein Mandat ausübten, trage zu einer größeren Gerechtigkeit bei, indem kein abrupter Übergang in der Pensionsberechnung derjenigen, die kurz vor dem obengenannten Datum in den Ruhestand versetzt worden seien, und denjenigen, für die dies später geschehen sei, erfolge. Die Letztgenannten gelangten in begrenztem Maße in den Genuß der Ausgleichsregel in bezug auf die besondere Gehaltsanpassung gemäß dem Gesetz vom 4. Mai 1999.

- B -

B.1.1. Der angefochtene Artikel 107 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen ändert Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 zur Regelung der Pension bestimmter Mandatsträger und deren Anspruchsberechtigter ab, der seither wie folgt lautet:

« § 1. Das oder die bei der Berechnung der Ruhepension zu berücksichtigende(n) Grundgehalt beziehungsweise -gehälter sind diejenigen, die zu dem Zeitpunkt, an dem der Pensionsanspruch beginnt, mit den ausgeübten Mandaten verbunden sind.

Zur Anwendung des vorstehenden Absatzes wird davon ausgegangen, daß die Mandate, die in einer Gemeinde ausgeübt werden, die durch Zusammenlegung oder durch Anschluß entstanden ist, sich von denjenigen unterscheiden, die in zusammengelegten oder angeschlossenen früheren Gemeinden ausgeübt werden. Die Mandate, die in der Eigenschaft als Bürgermeister beziehungsweise in der Eigenschaft als Schöffe ausgeübt werden, gelten ebenfalls als unterschiedliche Mandate, ebenso wie die Mandate, die vor dem 1. Januar 2001 beziehungsweise nach diesem Datum ausgeübt werden.

In Abweichung von den Bestimmungen von Absatz 1 wird bei der Abschaffung der Agglomerationen oder der Gemeindeverbände das für die abgeschafften Mandate zu berücksichtigende Grundgehalt vom König festgelegt.

Für Mandatsträger, deren Gehalt aufgrund von Artikel 19 § 1 Absatz 4 des neuen Gemeindegesetzes herabgesetzt wurde, muß das Gehalt, das mit dem ausgeübten Mandat verbunden war, ohne Berücksichtigung der Gehaltsverringerung als Jahresgrundgehalt angewandt werden.

In Abweichung von Absatz 1 werden für die Pensionen, die sich auf vor dem 1. Januar 2001 ausgeübte Mandate beziehen, die Erhöhungen des Jahresgrundgehalts, die sich aus dem Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Aufbesserung des Besoldungs- und Sozialstatuts der lokalen Mandatsträger

ergeben, nicht berücksichtigt. Diese Pensionen werden auf der Grundlage des Jahresgrundgehalts, das vor dem obengenannten Datum angewandt wurde, festgelegt.

§ 2. Der Jahresbetrag einer jeden Ruhepension wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{a \times 3,75 \times t}{100 \times 12}$$

- wobei a das in § 1 vorgesehene Gehalt ist und

- t die Anzahl vollständiger Monate, in denen das betreffende Mandat ausgeübt wurde, ist.

Im Falle der Anwendung von § 1 Absatz 4 wird die Anzahl Monate für den Zeitraum, in dem das Gehalt herabgesetzt wurde, mit dem Verhältnis zwischen dem herabgesetzten Gehalt und demselben Gehalt ohne Berücksichtigung der Verringerung multipliziert.

Die Dienstzeit, in der besoldete Mandate gleichzeitig ausgeübt wurden, wird nur einmal berücksichtigt, nämlich bei der Berechnung der mit dem am besten besoldeten Mandat verbundenen Pension.

Die auf diese Weise berechnete Pension darf nicht mehr betragen als drei Viertel des in § 1 festgelegten Gehalts.

Im Falle der Anwendung von § 1 Absatz 4 wird die in Absatz 3 und in Artikel 13 Absatz 2 vorgesehene Dreiviertelgrenze multipliziert mit dem Verhältnis zwischen einerseits der Anzahl vollständiger Monate der Mandatsausübung, die für die Pensionsberechnung berücksichtigt wird, und andererseits der Anzahl vollständiger Monate der Mandatsausübung.

§ 3. Bei Kumulierung von zwei oder mehr Pensionen, die mit den in Artikel 1 vorgesehenen Mandaten verbunden sind, darf die Gesamtsumme dieser Pensionen nicht mehr betragen als drei Viertel des mit dem am besten besoldeten Mandat verbundenen Jahresgrundgehalts. Gegebenenfalls wird jede Pension entsprechend verringert nach folgender Formel:

$$P_1, P_2, \dots \times \frac{3/4 \text{ von } A}{P_1 + P_2 + \dots}$$

wobei P₁, P₂, ... die mit den einzelnen Mandaten verbundene Ruhepension und A das mit dem am besten besoldeten Mandat verbundene Jahresgehalt ist.

§ 4. Bei jeder Erhöhung des Jahresgrundgehalts werden die Pensionen auf der Grundlage eines Koeffizienten angepaßt, der dem Quotienten der Teilung des neuen Gehalts durch das zur Berechnung der ursprünglichen Pension berücksichtigte Gehalt entspricht. Dieser Koeffizient wird unbeschadet der Anpassungen angewandt, die sich aus den Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise ergeben.

In Abweichung von Absatz 1 werden für die Pensionen, die sich auf vor dem 1. Januar 2001 ausgeübte Mandate beziehen, die Erhöhungen des Jahresgrundgehalts, die sich aus dem obengenannten Gesetz vom 4. Mai 1999 ergeben, nicht berücksichtigt. Diese Pensionen sind weiterhin an die Entwicklung des Jahresgrundgehalts gebunden, das vor dem obengenannten Datum angewandt wurde. »

B.1.2. Der einzige Klagegrund bezieht sich auf Artikel 5 § 1 Absatz 2 und letzter Absatz und § 4 Absatz 2 in der durch das angefochtene Gesetz vom 24. Dezember 1999 abgeänderten Fassung. Nach Darlegung der klagenden Partei verstoße diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie in bezug auf die Pensionen zu einer Diskriminierung zwischen örtlichen Mandatsträgern führe, je nachdem, ob sie vor oder ab dem 1. Januar 2001 in den Ruhestand versetzt würden, da für die erste Kategorie die durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 eingeführte Gehaltserhöhung nicht zur Berechnung ihrer Pension berücksichtigt werde, wogegen dies für die zweite Kategorie sehr wohl der Fall sei.

B.2.1. Die angefochtene Bestimmung ist im Zusammenhang mit dem Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Aufbesserung des Besoldungs- und Sozialstatuts der lokalen Mandatsträger, das eine finanzielle Aufwertung des Amtes der örtlich gewählten Personen durchgeführt hat, zu beurteilen. Dabei werden die Gehälter der örtlichen Mandatsträger ab dem 1. Januar 2001 nicht mehr wie in der Vergangenheit an den Grad eines Sachbearbeiters bei den föderalen Ministerien gebunden, sondern als ein Koeffizient der höchsten Stufe in der Gehaltstabelle des Gemeindesekretärs der betreffenden Gemeinde festgelegt.

Diese Änderung ist zustande gekommen, weil man der Auffassung war, daß die früheren Gehälter nicht mehr den Aufgaben der betroffenen Personen entsprechen würden, denn diese Aufgaben seien im Laufe der Jahre umfangreicher geworden und hätten eine größere Verantwortung mit sich gebracht. Diese Gehaltserhöhung wurde vorgeschlagen, um den demokratischen Zugang zum Amt als Bürgermeister und Schöffen zu gewährleisten (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 989/1, SS. 1 und 2).

B.2.2. Auf der Grundlage des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 zur Regelung der Pension bestimmter Mandatsträger und deren Anspruchsberechtigter - so wie es zum Zeitpunkt der Entstehung des Gesetzes vom 4. Mai 1999 Anwendung fand - hätte die geplante

Gehaltserhöhung jedoch zu einer allgemeinen Erhöhung der bereits angetretenen und der zukünftigen Pensionen der örtlichen Mandatsträger geführt. Gemäß Artikel 5 § 1 des erstgenannten Gesetzes wird die Pension nämlich auf der Grundlage des Jahresgrundgehalts berechnet, das zum Zeitpunkt des Pensionsantritts mit den jeweils ausgeübten Mandaten verbunden ist, und gemäß Artikel 5 § 4 führt eine Gehaltserhöhung für die aktiven örtlichen Mandatsträger auch zu einer im Verhältnis hierzu stehenden Anpassung der bereits angetretenen Pensionen. Da der Gesetzgeber der Auffassung war, daß die Mehrkosten, die sich aus dieser allgemeinen Pensionserhöhung ergeben würden, aus Haushaltsgründen für die Gemeindefinanzen nicht tragbar sei und die geplante Gehaltserhöhung gefährden würde, hat er zunächst in Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 und später in dem nun angefochtenen Artikel 107 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 die Pensionsberechnung angepaßt.

Somit hat er einen Ausgleich zwischen einerseits dem Bemühen, den örtlich gewählten Personen ein besseres finanzielles Statut zu bieten, und andererseits dem Bemühen, die Gemeindefinanzen nicht übermäßig zu belasten, angestrebt.

B.3.1. Es obliegt dem Gesetzgeber, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen beteiligten Interessen die Pensionen der örtlichen Mandatsträger festzulegen. Der Hof darf lediglich prüfen, ob der dadurch zwischen verschiedenen Kategorien von Pensionsberechtigten entstehende Unterschied im Einklang zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht.

B.3.2. In der neuen, durch die angefochtene Bestimmung eingeführten Pensionsberechnung wird eine Aufteilung vorgenommen zwischen der Dauer der vor und nach dem 1. Januar 2001 ausübten Mandate und werden die Mandate, die vor dem 1. Januar 2001 beziehungsweise nach diesem Datum ausgeübt wurden, als unterschiedliche Mandate betrachtet. Die Pensionsrechte, die mit den diesem Datum vorausgehenden Mandatsdauern verbunden sind, werden wie früher an das Gehalt eines Sachbearbeiters bei den föderalen Ministerien gebunden (Artikel 5 § 1 letzter Absatz und § 4 Absatz 2). Die Pensionsrechte hingegen, die sich auf die Dauer der ab dem 1. Januar 2001 ausgeübten Mandate beziehen, beruhen auf der neuen Gehaltsregelung (Artikel 5 § 1 Absatz 1 und § 4 Absatz 1).

B.3.3. Der Unterschied zwischen örtlichen Mandatsträgern, je nachdem, ob sie vor oder nach dem 1. Januar 2001 ein Mandat ausgeübt haben, beruht auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium. Er hängt nämlich mit der Gehaltsregelung der betroffenen Personen während ihrer aktiven Laufbahn und mit den Pflichtabgaben auf ihr Gehalt zugunsten der Gemeinden, die die Pensionslasten tragen, zusammen.

B.3.4. Dieser Unterschied läßt es zu, die angefochtene Bestimmung als nicht unverhältnismäßig zu betrachten; die Anpassung der Pensionen an die neue Gehaltsregelung erfolgt nur im Verhältnis und verhindert, daß diejenigen, die nach dem 1. Januar 2001 ihre Pension antreten, vollständig in den Genuß der neuen Regelung treten, während andere, die einen vergleichbaren dienstlichen Status aufweisen und vor diesem Datum in den Ruhestand versetzt wurden, keinen Anspruch darauf erheben könnten. In diesem Sinne ändert die angefochtene Bestimmung im übrigen Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 ab, der gerade zu einem solchen Unterschied führte.

B.3.5. Schließlich ist es nicht korrekt, daß, wie die klagende Partei es behauptet, die Pensionen, die vor dem 1. Januar 2001 in den Ruhestand versetzt worden seien, künftig blockiert seien. Artikel 5 § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1976 in der durch die angefochtene Bestimmung abgeänderten Fassung besagt ausdrücklich, daß ihre Pensionen weiterhin an die Entwicklung des Jahresgrundgehalts, das vor dem 1. Januar 2001 angewandt wurde, gebunden sind. Für sie gilt folglich weiterhin die frühere Regelung, die ihre Pension an den Grad als Sachbearbeiter bei den föderalen Ministerien bindet, auch bei künftigen Gehaltsanpassungen.

B.4. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Oktober 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

H. Boel